



STATUTEN

Die Mitte – Ortspartei Zurzach

Diese Statuten gelten für Frauen und Männer. Bei den Funktionen wird aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Name, Wesen

«Die Mitte Zurzach» ist eine Unterorganisation von «Die Mitte Zurzibiet» in der Gemeinde Zurzach. Sie anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien. Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Bezirkspartei sowie die Bestimmungen von Art 60 ff ZGB.

Art. 2: Grundsätze

«Die Mitte Zurzach» vereint Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und nach den Grundsätzen der Eigenverantwortung, der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Grundlage

Mitglied der Partei kann werden, wer ihre Grundsätze anerkennt und bereit ist, für diese einzustehen.

Art. 4: Erwerb

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt und durch die Leistung des Mitgliederbeitrages. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der Ortspartei.

Art. 5: Ende

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die erheblich gegen die Statuten oder gegen Interessen und Grundsätze der Partei verstossen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen beim Vorstand der Bezirkspartei Rekurs erhoben werden.

Art. 6: Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der Partei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.

In der Regel können nur Mitglieder in Parteiämter gewählt und als Parteikandidaten für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden. Ausnahmsweise können auch Nichtmitglieder für solche Ämter nominiert werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung der Parteibeiträge.

ORGANE

Art. 7: Organisation

Organe der «Die Mitte Zurzach» sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren.

Art. 8: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von «Die Mitte Zurzach». Sie wird vom Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder der Ortspartei. Die Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

Wenn eine Versammlung unter ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl des Parteivorstandes auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. Auch in diesem Fall sind die Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag bekanntzugeben.

Art. 9: Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Revision der Statuten
2. Stellungnahme zu anstehenden Wahlen und Abstimmungen, insbesondere in Gemeindeangelegenheiten
3. Wahl des Parteivorstandes und des Parteipräsidenten
4. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
5. Nomination von Kandidaten für Gemeindebehörden und Gemeindegremien (*sofern zeitlich möglich, ansonsten durch den Vorstand*)
6. Beschluss über Wahlvorschläge z.H. der Bezirkspartei
7. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und über den Tätigkeitsbericht des Präsidenten
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
9. Ausschluss von Parteimitgliedern
10. Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Ortspartei.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Er wird vom Parteipräsidenten einberufen (jährlich mindestens zweimal). Er muss ferner einberufen werden auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11: Zeichnungsrecht

Der Parteipräsident zeichnet für die Partei kollektiv zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Für die Kassaführung ist der Vorstand ermächtigt, dem Rechnungsführer Einzelunterschrift einzuräumen.

Art. 12: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Administrative Führung der Partei
2. Aufnahme von Mitgliedern
3. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen
6. Information und Konsultation benachbarter Ortsparteien
7. Kontakt und Mitarbeit mit der Bezirks- und Kantonalpartei
8. Wahl von Fachkommissionen oder Fachreferenten.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 14: Finanzen

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortspartei erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge, durch Sammlungen, Spenden und allfällige weitere Finanzaktionen aufgebracht.

Für die Verbindlichkeiten der «Die Mitte Zurzach» haftet ausschliesslich das Vermögen der Ortspartei.

Art. 15: Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Chargen, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt vier Jahre. Wahljahr ist jeweils das Jahr nach den Gemeinderatswahlen. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16: Schlussbestimmungen

a) Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit der Genehmigung durch die Parteileitung des Bezirks in Kraft.

b) Statutenänderungen

Sie können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder revidiert werden. Ein entsprechender Antrag ist dem Parteivorstand mindestens 30 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzureichen. Ein Abänderungsantrag ist mit der Einladung an die Mitglieder schriftlich bekannt zu geben.

c) Regelung im Falle der Auflösung des Vereins

Bei einer allfälligen Auflösung der «Die Mitte Zurzach» wird das verbleibende Vermögen der Bezirkspartei Zurzach zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Bei der Neugründung einer Organisation mit den gleichen Zielen und Grundsätzen soll nach deren Anerkennung durch die Bezirkspartei das Vermögen wieder an diese ausgehändigt werden.

Bad Zurzach,

Die Mitte Zurzach:

Der Präsident:

Aktuar:

(Stephan Güntensperger)

(Beat Edelmann)